

VG Ansbach

Urteil vom 30.3.2007

Tenor

1. Das Bundesamt wird, insoweit unter Aufhebung von Ziffer 3) seines Bescheides vom 3. August 2006, verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerseite drei Viertel und die Beklagtenseite ein Viertel.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Das Urteil ist in Ziffer 3) vorläufig vollstreckbar.
4. Die jeweilige Kostenschuldnerseite kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die jeweilige Kostengläubigerseite zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die im Jahr 2001 zur Asylantragstellung in das Bundesgebiet eingereiste Klägerin ist nach ihren Angaben irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit sunnitischer Religion.

Die Klägerin gab an, zuletzt in ... im Irak gelebt zu haben. Zur Begründung des Asylbegehrens wurde im Verfahren vor dem Bundesamt (früher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) im Wesentlichen ausgeführt:

Sie habe sich als Krankenschwester im Zusammenhang mit der Medikamentenversorgung in einem irakischen Krankenhaus kritisch über die damalige irakische Regierung geäußert. Deshalb habe der Nachrichtendienst eine Akte über sie angelegt. Dies habe ihr Mann erfahren. Den gegenwärtigen Aufenthaltsort ihres Mannes kenne sie nicht. Sie und ihre Tochter einerseits und ihr Mann andererseits seien auf getrennten Wegen geflüchtet.

Die Klägerin erlangte daraufhin vom Bundesamt in unanfechtbarer Weise die Rechtsstellung nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Die Unanfechtbarkeit trat nach Aktenlage ein am 12. Juli 2001.

Nach vorangegangener Anhörung der Klägerin widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 3. August 2006 diesen der Klägerin unanfechtbar zuerkannten Rechtsstatus. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sich die politische Situation im Irak nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Frühjahr 2003 grundlegend geändert habe.

Mit gleichem Bescheid stellte das Bundesamt fest, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der angefochtene Widerrufsbescheid enthält keine Abschiebungsandrohung.

Die anwaltlich vertretene Klägerin beantragt mit ihrer Klage sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 3. August 2006 aufzuheben und das Bundesamt zu der Feststellung zu verpflichten, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen für ein Verbot der Abschiebung nach § 60 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurden diverse ärztliche Atteste vorgelegt. Im Übrigen könne die Klägerin als alleinstehende Frau im Irak ihren Lebensunterhalt nicht verdienen, alleinstehende Frauen im Irak seien besonders gefährdet.

Das Bundesamt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die vorgelegten Atteste würden keine entscheidungsrelevanten, schwerwiegenden Erkrankungen belegen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter machte die Klägerin auf Befragen des Einzelrichters weitere Ausführungen bezüglich ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Sie

leide auch darunter, dass sie keine Nachricht mehr über den Verbleib ihres Ehemannes habe, seit sie vor Jahren erfahren habe, ihr Haus in ... sei von einer Rakete getroffen worden. Sie habe keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen mehr in den Irak.

Wegen der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen. Ferner wird auf das Urteil gleichen Datums im Verfahren AN 4 K 06.30126,, Tochter der Klägerin, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist insoweit begründet, als die Klägerin aus individuellen gesundheitlichen Gründen und wegen insoweit fehlender ausreichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten im Irak eine Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak begehrt (vgl. insoweit die Ausführungen unter II.), im Übrigen, d.h. zum überwiegenden Teil, d.h. insbesondere auch im Hinblick auf die schlechte allgemeine Sicherheitslage im Irak, ist die Klage der Klägerin dagegen unbegründet (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen unter I.).

I.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 3. August 2006 ist, soweit es sich nicht um ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aus individuellen gesundheitlichen Gründen und wegen insoweit fehlender ausreichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten im Irak hinsichtlich des Irak handelt (vgl. insoweit die Ausführungen unter II.), nicht rechtswidrig, er verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 VwGO).

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG (auch in der seit 1.1.2005 geltenden Neufassung durch das Zuwanderungsgesetz, die hier gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwenden ist) muss bzw. - im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG - kann das Bundesamt die etwaige vorangegangene Asylanerkennung eines Ausländers sowie eine etwaige vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des so genannten "kleinen Asyls" (früher § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen bzw. sie kann im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG widerrufen werden, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus

anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG sieht nunmehr vor, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder für eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der ursprünglichen Entscheidung, durch die der Schutzstatus gewährt worden ist, zu erfolgen hat. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes. Eine spezielle Übergangsbestimmung aus Anlass des Inkrafttretens von § 73 Abs. 2a AsylVfG enthält das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 nicht.

Gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG muss das Bundesamt auch die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne der früher geltenden Bestimmung des § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG bzw. nunmehr die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Schutzgewährung durch das Bundesamt kommt es hierbei nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht an (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, Az. 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff.; aus jüngerer Zeit etwa Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr.: WBRE 410011104).

Entscheidend ist sowohl im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 1 AsylVfG als auch im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 3 AsylVfG, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland nachträglich in dem Sinn geändert haben, dass die vorangegangene Schutzgewährung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland ist dabei nach der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts streng zu unterscheiden von dem Fall einer bloßen nachträglichen Änderung der Erkenntnislage oder deren nachträglich geänderten rechtlichen Würdigung durch das Bundesamt oder die Verwaltungsgerichte. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem oben genannten Urteil vom 19. September 2000, auf das es in seinem ebenfalls oben genannten Urteil vom 25. August 2004 auch insoweit ausdrücklich Bezug nimmt, dezidiert ausgeführt: "Wurde etwa eine Anerkennung rechtswidrig gewährt, weil eine tatsächlich vorhandene inländische Fluchtalternative

nicht beachtet oder eine Gruppenverfolgung rechtlich unzutreffend angenommen wurde, lässt aber ein späterer politischer Systemwechsel die zugrunde gelegte Verfolgungsgefahr nunmehr eindeutig landesweit entfallen, so ist kein Grund erkennbar, weshalb § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf solche Fälle nachträglicher Sachlageänderungen nicht anzuwenden sein sollte. Insbesondere eröffnet dies die Möglichkeit eines Widerrufs bereits dann, wenn jedenfalls unzweifelhaft eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse feststeht, ohne dass es noch der unter Umständen schwierigeren Prüfung und Entscheidung bedürfte, ob die ursprüngliche Anerkennung rechtmäßig oder rechtswidrig war." Entsprechendes muss auch für eine Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 3 AsylVfG gelten.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze erweist sich der angefochtene Widerruf der vorangegangenen Schutzgewährung in jeder Hinsicht als rechtmäßig, er verletzt die Klägerseite nicht in ihren Rechten, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Rahmen der seit 1. Januar 2005 geltenden neuen Rechtslage, die dem vorliegenden Urteil zugrunde zu legen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), nunmehr auch nichtstaatliche Verfolgung zu berücksichtigen ist (vgl. § 60 Abs. 1 AufenthG). Der als historische Tatsache allgemeinkundige, im Übrigen sich auch aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (vgl. insbesondere den in das Verfahren eingeführten aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes) ergebende Sturz des Regimes von Saddam Hussein stellt genau einen solchen politischen Systemwechsel dar, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht in seinen vorgenannten Entscheidung angesprochen hat. Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist jedenfalls die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung nunmehr eindeutig landesweit entfallen (so auch etwa BVerwG, Urteil vom 25. August 2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr. WBRE 410011104; BayVG, Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13a 04.30969). Demnach kommt es im Übrigen auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die frühere Zuerkennung des nunmehr widerrufenen Schutzes aus Nordirak-spezifischen Gründen rechtmäßig oder rechtswidrig war, zumal zum einen die völkerrechtliche Zugehörigkeit der kurdischen Gebiete im Nordirak zum Gesamtirak nicht aufgehoben war und zum andern auch stets die Gefahr von Übergriffen aus dem Zentralirak bestand.

Gründe im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sind nicht ersichtlich.

Auch § 73 Abs. 2a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der hier streitgegenständlichen Widerrufsentscheidung nicht entgegen. § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG hat nach Auffassung des Gerichts nicht zur Folge, dass mit seinem Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 der Widerruf einer Schutzgewährung, die vor mehr als drei Jahren erfolgte, nunmehr eine Ermessensentscheidung erfordert. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift, wonach der Eintritt der vorgesehenen Rechtsfolge - Wandel des Rechtscharakters der Widerrufsentscheidung von einer reinen

Rechtsentscheidung nach bisherigem Recht zu einer Ermessenentscheidung nach neuem Recht - gerade an eine Prüfung im Sinne des § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG innerhalb der dort aufgestellten Drei-Jahres-Frist anknüpft. Wenn die Prüfung nach § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG, wie hier, nicht erfolgt ist und allein schon deswegen nicht innerhalb der in dieser Vorschrift genannten Drei-Jahres-Frist erfolgen konnte, weil im Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist nach Erlass des Erstbescheides eine entsprechende gesetzliche Prüfungspflicht überhaupt noch nicht existierte, kann auch nicht die in § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG genannte Rechtsfolge ausgelöst werden (siehe auch BayVGh, Urteil vom 10.5.2005, 23 B 05.30217).

Auch den Anforderungen nach Art. 1C Nrn. 1 bis 6 der Genfer Flüchtlingskonvention ist Genüge getan. Soweit die Genfer Flüchtlingskonvention - in der Auslegung der Klägerseite bzw. des UNHCR - als Voraussetzung für eine Widerrufsentscheidung verlangt, dass bei Rückkehr des betreffenden Flüchtlings in den Irak dort nunmehr nicht nur Schutz vor politischer Verfolgung, sondern auch Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit besteht, darüber hinaus eventuell sogar die Existenz eines funktionierenden Rechtsstaates und einer angemessenen Infrastruktur, wird hierdurch lediglich ein politisches Ziel angesprochen, nicht jedoch die nach § 73 Abs. 1 AsylVfG maßgebliche Rechtslage wiedergegeben (BayVGh, Beschluss vom 6.8.2004, Az. 15 ZB 04.30565; Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13 a ZB 04.30969).

Auch durch die Richtlinie Nr. 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) ergibt sich insofern keine Änderung der Rechtslage, weil keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine allgemeine landesweite Bürgerkriegssituation im Irak - ohne zumutbare Ausweichmöglichkeiten in andere Landesteile des Irak - bestehen (vgl. etwa BayVGh, Urteil vom 1.2.2007, Az. 13a B 06.30979)

II.

Die Klage ist hingegen begründet, soweit die Klägerin im Hinblick auf die von ihr genannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak geltend macht. Das Gericht geht zum maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage der letzten mündlichen Verhandlung im Sinne des § 77 Abs. 1 AsylVfG davon aus, dass bei der Klägerin die von ihr im Einzelnen näher dargelegten und belegten gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen tatsächlich bestehen. Die hiergegen von der Beklagten erhebenen Einwendungen vermögen das Gericht letztlich nicht ausreichend zu überzeugen. Eine amtsärztliche Begutachtung der Klägerin drängte sich - angesichts des von der Klägerin im Termin gewonnenen persönlichen Gesamteindrucks und im Hinblick auf die bereits vorliegenden ärztlichen

Atteste - nicht auf und wurde dort auch nicht beantragt.

Weiterhin geht das erkennende Gericht auf Grund der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (vgl. etwa den Lagebericht Irak des Auswärtigen Amtes vom 11.01.2007, Seite 36) davon aus, dass bei der gegenwärtig sehr angespannten medizinischen Versorgungssituation im Irak eine hinreichende Versorgung der Klägerin mit Medikamenten und Behandlungen nicht zu erwarten ist, so dass der Klägerin bei Rückkehr in den Irak gegenwärtig und auf absehbare Zukunft eine gravierende Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Situation drohen würde bzw. sogar Lebensgefahr bestehen würde. Unter diesen Umständen verengt sich das dem Bundesamt in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eingeräumte Ermessen, das grundsätzlich gemäß § 114 Satz 1 VwGO nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist, ausnahmsweise dahin, dass nur eine einzige denkbare Ermessensentscheidung pflichtgemäß ist, nämlich die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak.

Im Übrigen spricht nach den in der mündlichen Verhandlung vom 23. März 2007 zusätzlich zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen auch viel dafür, dass die Klägerin auch als Frau ohne Ehemann und ohne (Groß-)Familie, allenfalls unterstützt von ihrer 1987 geborenen Tochter ..., der Klägerin im Verfahren AN 4 K 07.30126, im Irak keine ausreichende Existenzgrundlage finden könnte (vgl. etwa Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.1.2007, S. 1, 20, 22, 25, 28; Deutsches Orient-Institut an VG Ansbach vom 22.12.2000; UNHCR Deutschland, Bericht vom November 2005). Letztlich kommt es hierauf jedoch nach dem oben Ausgeführten nicht mehr an.

Anhaltspunkte für das Vorliegen weiterer - oben nicht angesprochener - Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 ff AufenthG bestehen dagegen aus den insoweit zutreffenden Gründen des angefochtenen Bundesamtsbescheides, auf den ergänzend gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen wird, nicht.

III.

Nach alledem war der Klage der Klägerin in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben und diese im Übrigen, d.h. im überwiegenden Umfang, abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR, § 30 RVG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.7.2006, Az. 1 C 15.05, RdNr. 29, sowie BVerwG, Beschluss vom 21.12.2006, Az. 1 C 29/03; das erkennende Gericht folgt nicht der Rechtsauffassung des OVG Münster, Beschluss vom 4.12.2006, Az. 9 A 4126/06.A).Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.